



Jahresbilanz 2017

Die gemeinsamen Einrichtungen leiteten im Jahr 2017 geringfügig weniger Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Leistungsmissbrauch ein als im Vorjahr (- 0,8 % - siehe [Kapitel 3.1](#)).

Der Rückgang der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ist mit 1,3 % ebenfalls unwesentlich. Die Erledigungsquote sank von 96,6 % auf 96,1 % (siehe [Kapitel 3.1](#)).

Die gemeinsamen Einrichtungen überprüften rd. 2,6 Mio. Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich. Sie stellten dabei in 82.266 Fällen Überzahlungen in Höhe von rd. 54,0 Mio. Euro fest. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 1,8 % bei den Überzahlungsfällen und 1,7 % bei den Überzahlungsbeträgen (siehe [Kapitel 4.1](#)).

Die gemeinsamen Einrichtungen sind möglichem Leistungsmissbrauch auch im Jahr 2017 stetig nachgegangen.

Impressum

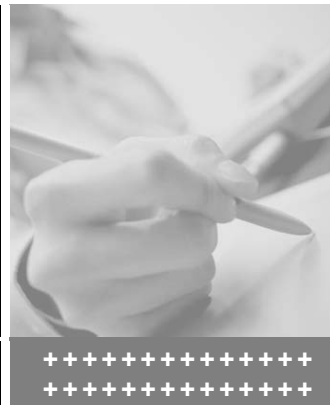
Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
GR 11
Nürnberg, Regensburger Straße 104
E-Mail: Zentrale.GR11@arbeitsagentur.de

Verteiler

PM
GR
GR 1
FU 1
FU 13

Bekämpfung von Leistungsmisbrauch im SGB II

02.2018 – GR 11



Inhaltsverzeichnis

BERICHTSVERTIEFUNG

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch	4
2. Organisierter Leistungsmisbrauch	5
3. Entwicklung des Leistungsmisbrauchs.....	6
3.1. Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren	6
3.2. Erledigte Verfahren mit Leistungsmisbrauch oder Verdacht auf Leistungsmisbrauch	8
3.3. Verwarnungs- und Bußgelder	10
3.4. Bewertung	11
4. Datenabgleich nach § 52 SGB II	12
4.1. Überzahlungsfälle/-beträge	12
4.2. Erledigungsquote	14
4.3. Ordnungswidrigkeitenquote	16
4.4. Bewertung	17

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch hat einen hohen geschäftspolitischen Stellenwert innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegt der BA u. a. die Verantwortung für die rechtmäßige Erbringung ihrer Leistungen (§ 44b Abs. 3 SGB II). Dieser Verantwortung kann die BA nur dann gerecht werden, wenn sie den Missbrauch von Grundsicherungsleistungen konsequent und nachhaltig bekämpft.

Mit der intensiven Missbrauchsbekämpfung wird außerdem das Ziel verfolgt, Leistungen nur denjenigen Personen zu gewähren, die rechtmäßig Anspruch hierauf haben. Dadurch werden auch die Interessen der Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geschützt, die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanzieren.

Eine konsequente Missbrauchsbekämpfung entfaltet spezial- und generalpräventive Wirkung und beugt damit zukünftigem Leistungsmissbrauch vor.

Schwerwiegende Missbräuche kommen zwar in der Praxis eher selten vor, untergraben aber das Vertrauen in den Sozialstaat und bringen alle Hilfebedürftigen generell in Verdacht. Dem muss konsequent entgegen gewirkt werden. Es sind auch diejenigen vor Vorurteilen zu schützen, die berechtigt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, und das Verhalten derer zu ahnden, die das Sozialsystem ungerechtfertigt in Anspruch nehmen. Daher ist eine nachhaltige Missbrauchsbekämpfung unerlässlich. Eine breite gesellschaftliche Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Leistungen nur an tatsächlich Hilfebedürftige ausgezahlt werden.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekämpfen neben den 303 gemeinsamen Einrichtungen (gE) 104 zugelassene kommunale Träger (zKT) und die Behörden der Zollverwaltung Leistungsmissbrauch. Da der BA lediglich die Bearbeitungsergebnisse der gEn zur Verfügung stehen, bildet die vorliegende Jahresbilanz nur einen Teil des Leistungsmissbrauchs ab. Zudem sind wegen der nicht quantifizierbaren Dunkelziffer weder verlässliche Aussagen über den tatsächlichen Umfang des Leistungsmissbrauchs noch über die Missbrauchsquote möglich.

Eine bundesweite Missbrauchsstatistik existiert nicht, weil eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung nicht existiert.

2. Organisierter Leistungsmissbrauch

Ein Phänomen, das seit 2015 in einigen Jobcentern nicht nur in Einzelfällen beobachtet wird, ist der organisierte Leistungsmissbrauch. Hierbei handelt es sich um eine besondere Facette des Leistungsmissbrauchs, bei der gut organisierte Banden gezielt Menschen aus osteuropäischen Ländern (v. a. Rumänien und Bulgarien) mit falschen Versprechungen nach Deutschland locken. Die Hintermänner treten u. a. als Vermieter, Dolmetscher und Arbeitgeber auf. Sie täuschen als Arbeitgeber Beschäftigungsverhältnisse vor, um (unrechtmäßige) Leistungszahlungen an die ihnen wirtschaftlich ausgelieferten EU-Bürgerinnen und -Bürger zu erwirken. Dabei behalten sie den überwiegenden Teil der Sozialgelder ein.

Zudem vermieten sie häufig an die o. g. Personen Wohnraum zu überhöhten Quadratmeterpreisen in verwahrlosten Immobilien (sogenannte Schrottimmobilen). Gelegentlich werden Mietverträge für komplette Wohnungen ausgestellt, obwohl tatsächlich nur einzelne Zimmer vermietet werden.

In anderen Fällen sind die nach Deutschland eingereisten Personen scheinbar als Selbstständige tätig und legen fingierte Rechnungen angeblicher Auftraggeber vor.

In manchen Fällen halten sich die Antragstellenden und deren Kinder nur kurzfristig in Deutschland auf. Die Rückkehr in die Heimat wird gegenüber dem Jobcenter verschwiegen. Mit Hilfe einer ausgeklügelten Logistik wird sichergestellt, dass die Leistungsbezieher bei Einladungen des Jobcenters rechtzeitig wieder einreisen und pünktlich zu den Terminen erscheinen.

Die einzelnen gEn und RD-Bezirke sind unterschiedlich vom organisierten Leistungsmissbrauch betroffen. Regionale Schwerpunkte sind Berlin, das Ruhrgebiet mit den Städten Dortmund, Hagen, Gelsenkirchen und Duisburg, Bremerhaven sowie die Jobcenter Kreis Pinneberg und Neumünster. Die RD-Bezirke Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt-Thüringen sind nicht oder nur geringfügig betroffen.

Die BA hat ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, mit dem sie die gEn bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs nachhaltig unterstützt. Um künftig Schäden für die Gemeinschaft der Steuerzahler zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, wurden Sicherungsmechanismen eingeführt, mit denen Betrugsfälle schon bei der Antragsbearbeitung aufgedeckt werden können. In einigen Fällen haben die Maßnahmen bereits gegriffen: Die Jobcenter haben Anträge mit fingierten Unterlagen abgelehnt und unrechtmäßige Zahlungen eingestellt. Die Strafverfolgungsbehörden wurden eingeschaltet.

3. Entwicklung des Leistungsmisbrauchs

3.1. Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren

Es sind geringfügig weniger Ermittlungsverfahren eingeleitet und erledigt worden als im Vorjahr. Die Erledigungsquote ist um 0,5 Prozentpunkte gesunken.

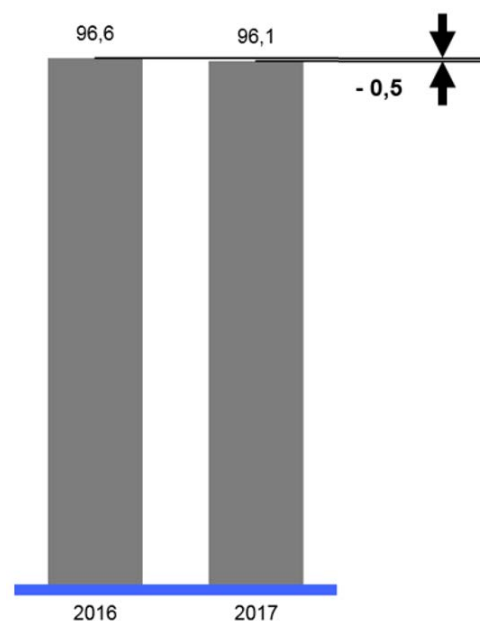
Abbildungen

Eingeleitete und erledigte¹ Verfahren

Jahreswerte



Erledigungsquote in %



Leistungsmisbrauch liegt vor, wenn die nicht dem materiellen Recht entsprechenden Leistungen in einem vorwerfbaren Verhalten der leistungsbeziehenden Person begründet sind, weil diese z. B. bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Die Zahl der eingeleiteten Verfahren sank geringfügig um 1.129 auf 148.524, das entspricht einer Reduzierung von 0,8 % (2016: 149.653). Gleichzeitig wurden 1.865 Verfahren (1,3 %) weniger erledigt (2017:

¹ Verfahren, die im IT-Verfahren FALKE unter der Statistikzuordnung § 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 SGB II und § 263 StGB erfasst wurden

142.717, 2016: 144.582). Die Erledigungsquote sank von 96,6 % im Jahr 2016 um 0,5 Prozentpunkte auf 96,1 %.

Am Ende des Jahres 2017 waren 39.384 Verfahren (+ 17,7 %) noch nicht abschließend bearbeitet (2016: 33.464).

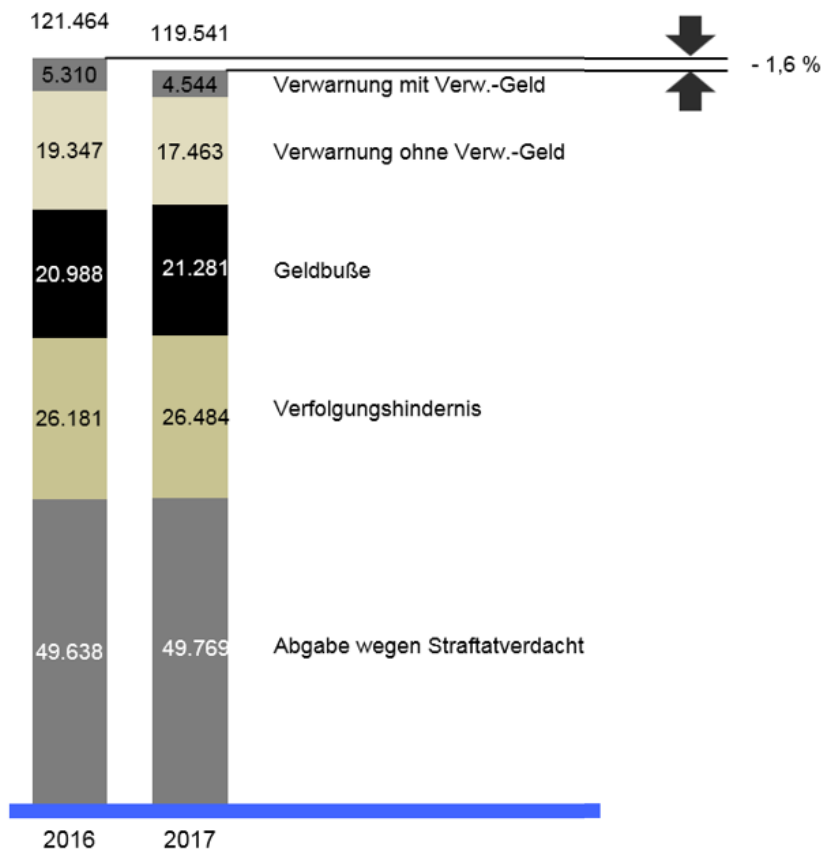
3.2. Erledigte Verfahren mit Leistungsmisbrauch oder Verdacht auf Leistungsmisbrauch

Es wurden 0,8 % weniger Verfahren mit Leistungsmisbrauch oder Verdacht auf Leistungsmisbrauch erledigt als im Vorjahr.

Abbildung

Erledigte Fälle nach Erledigungsart

Jahreswerte



Die Zahl der erledigten Fälle mit Leistungsmisbrauch oder Verdacht auf Leistungsmisbrauch sank auf 119.541, das waren 1,6 % (1.923) weniger als ein Jahr zuvor (2016: 121.464). Lediglich ein Verdacht auf Leistungsmisbrauch besteht, wenn die Jobcenter² (JC) aufgrund von Kompetenzabgrenzungen selbst keine abschließende Entscheidung treffen. Bei Straftatverdacht erstatten sie Anzeige bei den Staatsanwaltschaften. Steht der Verdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, erfolgt die Abgabe an die Behörden der Zollverwaltung.

Wegen des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit ahndeten die gE 43.288 Verstöße (- 5,2 %) selbst (21.281 Geldbußen, 17.463 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 4.544 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld). Im Jahr 2016 waren es 2.357 Verstöße mehr (45.645: 20.988 Geldbußen,

² Die gE und die zkT führen nach § 6d SGB II die Bezeichnung Jobcenter.

19.347 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 5.310 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld).

Die gE gaben 49.769 Fälle wegen Straftatverdacht an andere Behörden ab, das entspricht einer Steigerung von 0,3 % gegenüber dem Vorjahr (2016: 49.638). Davon wurden 39.438 Fälle wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung (2016: 38.721) und 10.331 wegen des Verdachts auf andere Straftaten an die Staatsanwaltschaften (2016: 10.917) weitergeleitet.

Die Zahl der Fälle, in denen wegen eines Verfolgungshindernisses keine Ahndung erfolgte (z. B. Verjährung, Geringfügigkeit), stieg um 1,1 % von 26.181 (Jahr 2016) auf 26.484.

In 5.619 Fällen bestätigte sich der Straftatverdacht nicht (2016: 4.053); in 16.615 Fällen lag eine Ordnungswidrigkeit nicht vor (2016: 17.405). Des Weiteren wurden 942 Fälle (2016: 660) anderweitig erledigt.

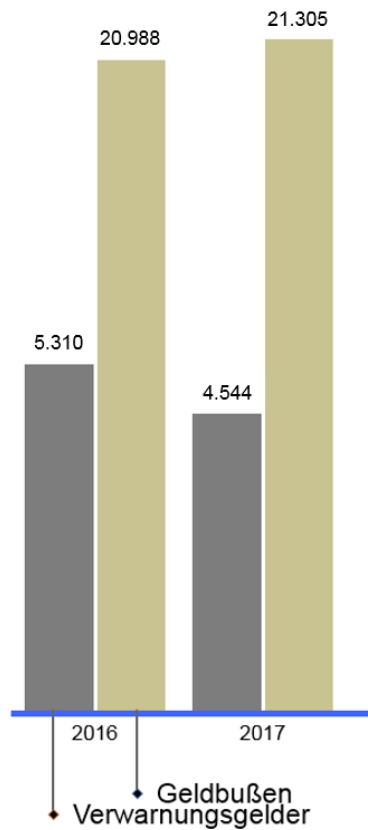
Die Strafverfolgungsbehörden verhängten aufgrund von Strafanzeigen der gE Geldstrafen in Höhe von rd. 6,6 Mio. Euro (388.870 Tagessätze, 16,98 Euro durchschnittlicher Tagessatz). Zudem verurteilten die Strafgerichte Personen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterdrückter Angaben in betrügerischer Absicht Leistungen der Grundsicherung zu Unrecht in Anspruch genommen hatten, zu Haftstrafen von insgesamt rd. 336 Jahren mit Bewährung und rd. 106 Jahren ohne Bewährung.

3.3. Verwarnungs- und Bußgelder

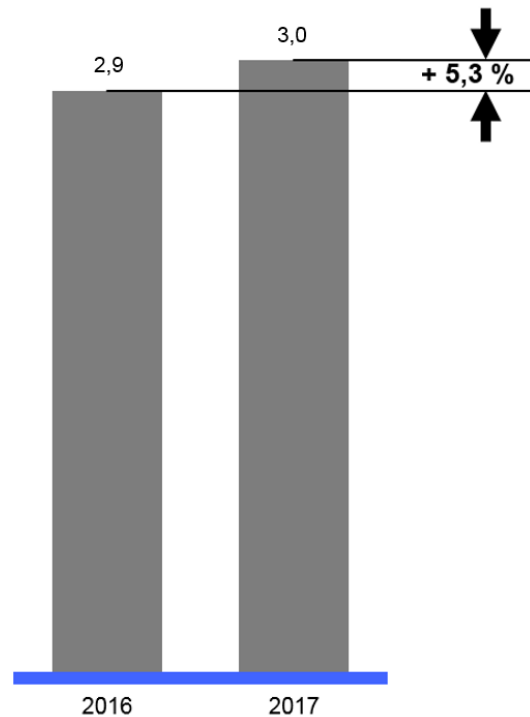
Die festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder sind deutlich um 5,3 % gestiegen.

Abbildungen

Fälle mit Verwarnungs- und Bußgeld



Summe der Verwarnungs- und Bußgelder in Mio. Euro



Die gE setzten in 25.849 Fällen (- 1,7 %) ein Verwarnungs- oder Bußgeld fest (2016: 26.298). Die Summe stieg von rd. 2,9 Mio. Euro im Vorjahr auf rd. 3,0 Mio. Euro (+ 5,3 %). Die durchschnittliche Höhe eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldes lag bei 116,75 Euro; im Jahr 2016 waren es 108,99 Euro.

3.4. Bewertung

Die gemeinsamen Einrichtungen bekämpfen weiterhin stetig den Missbrauch von SGB II-Leistungen.

Der den gEn bekanntgewordene Leistungsmisbrauch war im Jahr 2017 leicht rückläufig. Entgegen diesem Trend sind die Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden um 0,3 % und die Bußgeldfälle um 1,4 % gestiegen. Die Verwarnungen (mit und ohne Verwarnungsgeld) sanken um 10,7 %. Diese Zahlen sprechen für eine geringfügig strengere Ahndungspraxis der gEn.

Fazit

Die wesentlichen Kennzahlen haben sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit Ausnahme des Bestandes unerledigter Verfahren nur leicht verändert.

Es sind 0,8 % weniger Verfahren eingeleitet und 1,3 % weniger Verfahren erledigt worden. Damit liegt die Erledigungsquote mit 96,1 % nur unwesentlich unter der des Vorjahres (96,6 %). Der Bestand unerledigter Verfahren lag Ende 2017 um 17,7 % höher als ein Jahr zuvor.

Die gEn verfolgen Leistungsmisbrauch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

4. Datenabgleich nach § 52 SGB II

4.1. Überzahlungsfälle/-beträge

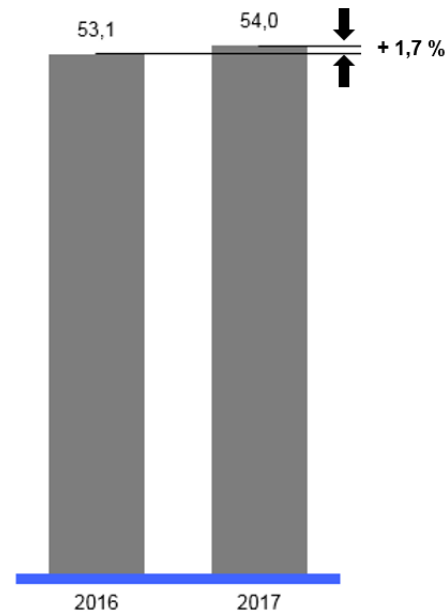
Sowohl die Anzahl der Überzahlungsfälle als auch die Summe der Überzahlungsbeträge sind geringfügig gestiegen (+ 1,8 % bzw. + 1,7 %). In 93,5 % aller Fälle war Einkommen aus einer Beschäftigung ursächlich für die eingetretene Überzahlung.

Abbildungen

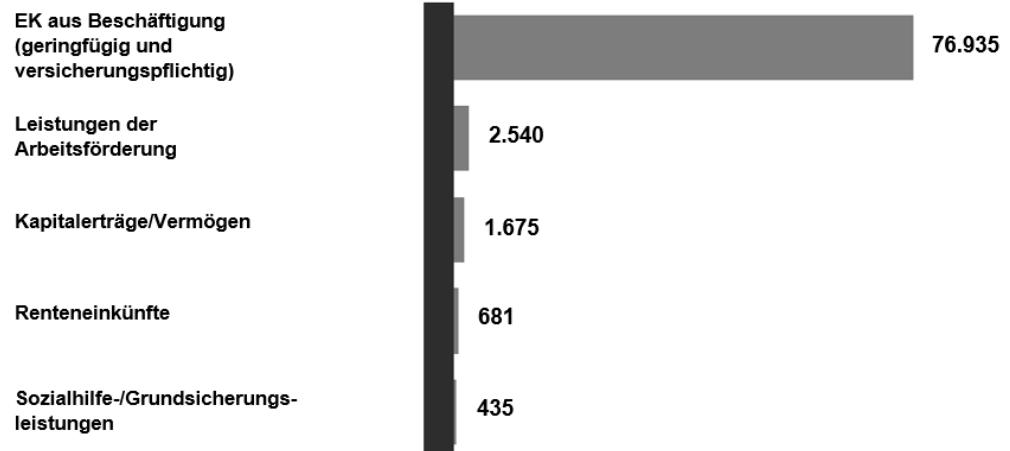
Überzahlungsfälle gesamt

Summe der Überzahlungsbeträge in Mio. Euro

Jahreswerte



Überzahlungsfälle nach anspruchsschädlichem Sachverhalt



Die wichtigste Erkenntnisquelle für die Feststellung von Leistungsmissbrauch ist der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird vierteljährlich³ ein automatisierter Abgleich mit anderen Sozialleistungen, mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie mit ausgeführten Freistellungsaufträgen und ehemals begünstigtem Altersvorsorgevermögen durchgeführt. So kann festgestellt werden, ob Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, neben ihrer SGB II-Leistung Einkommen erzielen oder über nicht bekanntes Vermögen verfügen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes führt.

Die Gesamtzahl der festgestellten Überzahlungsfälle stieg auf 82.266. Das entspricht einer Steigerung von 1,8 % (1.452) gegenüber 2016 (80.814). In 93,5 % dieser Fälle führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung zu der Überzahlung, in weiteren 3,1 % waren es nicht angegebene Leistungen der Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe). Nur eine untergeordnete Rolle spielten Überzahlungen wegen des Bezuges anderer Sozialleistungen (Renteneinkünfte, Grundsicherungsleistungen) mit 1,4 % und wegen Kapitalerträge mit 2 %.

Die Summe der festgestellten Überzahlungsbeträge stieg geringfügig um 0,9 Mio. Euro oder 1,7 % auf rd. 54,0 Mio. Euro (2016: 53,1 Mio. Euro).

³ Seit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes am 1. August 2016 haben die Träger die Möglichkeit, den Abgleich mit Beschäftigtendaten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II monatlich durchzuführen. Die BA hat hiervon erstmalig im Mai 2017 Gebrauch gemacht.

4.2. Erledigungsquote

Die Erledigungsquote ist sehr deutlich gesunken. Die Rückstände sind nicht unerheblich gestiegen.

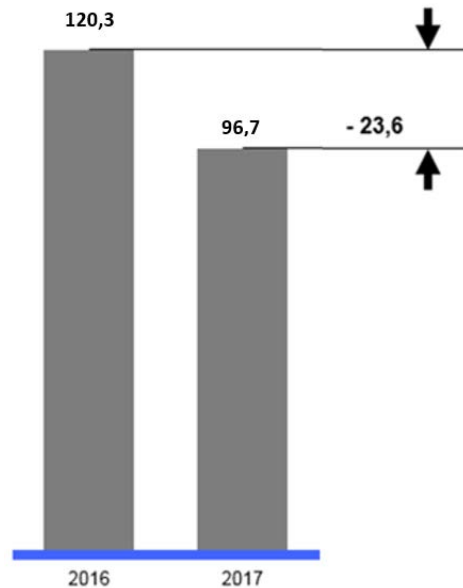
Abbildungen

Bereitgestellte und erledigte Überschneidungsmittelungen

Jahreswerte in Mio.



Erledigungsquote in %



Die gE bearbeiteten 2,63 Mio. Überschneidungsmittelungen abschließend, 16,6 % weniger als 2016 (3,16 Mio.). Ihnen waren 2,72 Mio. Überschneidungsmittelungen (2016: 2,62 Mio.) zur Überprüfung übermittelt worden (+ 3,8 %). Die Erledigungsquote lag mit 96,7 % deutlich unter dem Niveau des Jahres 2016 (120,3 %).

Am 1. Januar 2018 waren rd. 0,7 Mio. Überschneidungsmittelungen (+ 11,9 %) noch nicht abschließend bearbeitet (01.01.2017: 0,6 Mio.).

Die Anzahl der Überschneidungsmittelungen⁴, die zum Löschzeitpunkt noch nicht abschließend bearbeitet waren, sank von 24.968 im Jahr 2016 um 11,9 % auf 21.994.

Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Überschneidungsmittelungen lag die Löschquote bei 0,75 % und damit um 0,22 Prozentpunkte höher als

⁴ Überschneidungsmittelungen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen 18 Monate nach Ende des jeweiligen Abgleichszeitraums – unabhängig vom Bearbeitungsstatus – endgültig gelöscht.

ein Jahr zuvor (2016: 0,53 %). Damit ist das Ziel, dass keine unbearbeiteten Überschneidungsmittelungen gelöscht werden, erneut verfehlt worden.

4.3. Ordnungswidrigkeitenquote

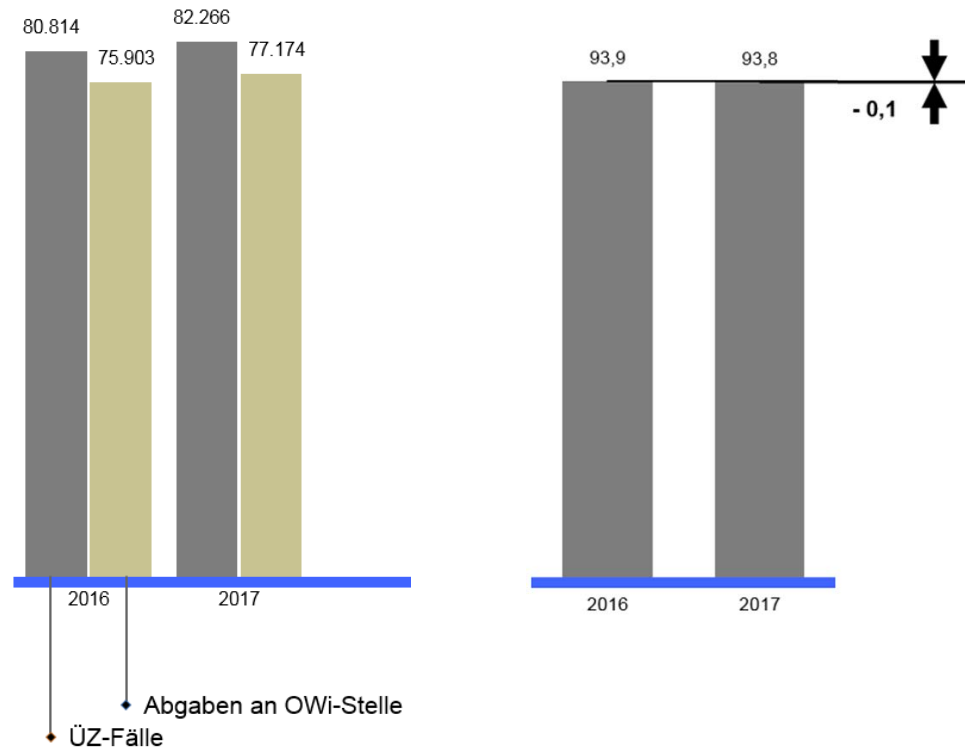
Die Ordnungswidrigkeitenquote⁵ (OWi-Quote) hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verschlechtert. Sie liegt seit vielen Jahren auf hohem Niveau.

Abbildungen

Überzahlungsfälle und Abgaben an die OWi-Stelle

OWi-Quote in %

Jahreswerte



Die gE stellten aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich in 82.266 Fällen Überzahlungen fest, das waren 1.452 oder 1,8 % mehr als im Jahr 2016 (80.814).

Von den 82.266 Überzahlungsfällen wurden 77.174 Fälle (2016: 75.903) wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die internen Bearbeitungsstellen für Ordnungswidrigkeiten abgegeben. Das entspricht einer OWi-Quote von 93,8 % (- 0,1 Prozentpunkt gegenüber 2016).

⁵ Anteil der OWi-Fälle an Gesamtzahl der Überzahlungsfälle

4.4. Bewertung

Der automatisierte Datenabgleich ist im Rechtskreis SGB II das effektivste Instrument für die Feststellung von Leistungsmisbrauch. Mehr als die Hälfte aller Missbrauchsfälle wird mit Hilfe dieses Verfahrens festgestellt.

2,6 Mio. bearbeitete Überschneidungsmittelungen, über 80.000 Überzahlungsfälle mit einem Volumen von 54 Mio. Euro sowie eine OWi-Quote von 93,8 Prozent verdeutlichen, dass die gEn weiterhin mit großem Ressourceneinsatz die Aufdeckung von Missbrauchsfällen verfolgen.

Der automatisierte Datenabgleich ist für die Bekämpfung von Leistungsmisbrauch weiterhin von großer Bedeutung. Nicht nur die Ergebnisse im Jahr 2017 sowie die Gesamtbilanz seit der erstmaligen Durchführung des Datenabgleichs Ende 2005 (rd. 1,4 Mio. Überzahlungsfälle, rd. 735 Mio. Euro Überzahlungssumme⁶) unterstreichen seine fiskalische Bedeutung. Es sind ebenso die ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Leistungsmisbrauchs verhinderten Überzahlungen, die ein Vielfaches der o. g. Überzahlungssumme betragen dürften, sowie die durch die präventive Funktion erhöhte Mitteilungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

⁶ Stand 02.01.2018